

# **1. S A T Z U N G**

vom 23.02.2021

## **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nackenheim vom 13.08.2018**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

Die Anlage zur Gebührensatzung wird hinsichtlich der Regelungen über das Ausheben und Schließen der Gräber (inkl. Beisetzung –Kondukt-), Anhang 1, geändert.

### **§ 2**

Die Anlage zur Gebührensatzung wird in Ziffer II, Punkt 2 wie folgt geändert:  
Anstelle von „Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen je Jahr“ heißt es:  
„Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen für jedes volle Jahr“

### **§ 3**

Die Anlage zur Gebührensatzung wird in Ziffer II, Punkt 2 wie folgt geändert:  
Anstelle von „Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.“ heißt es: „Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.“

### **§ 4**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Nackenheim, den 23.02.2021

Ortsgemeinde Nackenheim

René Adler  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nackenheim**

---

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen für jedes volle Jahr
- |  |          |
|--|----------|
| a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung     | 35,70 €  |
| b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung     | 71,30 €  |
| c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung   | 107,00 € |
| d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung   | 142,70 € |
| e) für ein Kinderwahlgrab mit Vertiefung | 9,30 €   |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.

## Anhang 1 zur Friedhofsgebührensatzung Nackenheim

### Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhof Nackenheim

#### **1. Ausheben und Schließen einer Grabstätte (s. Ziffer V.)**

1.1 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (maschinell)	773,50 €
1.2 Öffnen und Schließen, normale Tiefe (manuell)	833,00 €
1.3 Öffnen und Schließen, vertieft (maschinell)	844,90 €
1.4 Öffnen und Schließen, vertieft (manuell)	904,40 €
1.5 Öffnen und Schließen, Kindergrab normale Tiefe (maschinell und manuell)	368,90 €
1.6 Öffnen und Schließen, Kindergrab vertieft (maschinell und manuell)	392,70 €
1.7 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Erde)	196,35 €
1.8 Öffnen und Schließen, Urnengrab (Erde; horizontale Urnennische)	95,20 €
1.9 Zwei zusätzliche Sargträger	11,90 € pauschal

#### **2. Umbettungen (s. Ziffer VI.)**

2.1 Umbettung Sarg Kind, normale Tiefe	297,50 €
2.2 Umbettung Sarg Kind, vertieft	357,00 €
2.3 Umbettung Sarg Erwachsene/r, normale Tiefe	654,50 €
2.4 Umbettung Sarg Erwachsene/r, vertieft	714,00 €
2.5 Umbettung Urne (Urnen-Erdgrab)	113,05 €
2.6 Umbettung Urne (Urnen-Erdgrab; horizontale Urnennische)	47,60 €

Je nach Inhalt des Umbettungsauftrags sind zusätzlich Gebühren nach den Ziffern 1.1 bis 1.9 abzurechnen. Die Gesamtabrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

#### **3. Unvorhergesehene Arbeiten**

3.1 Entsorgung von Material (z. B. Bauteilen)	71,40 € pro 0,1 t
3.2 LKW, Zweiachser (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.3 Grabbagger (inkl. FahrerIn)	17,85 € pro Stunde
3.4 Kompressor (inkl. BedienerIn)	15,47 € pro Stunde
3.5 Lichtquelle (Bestattungsarbeiten in Dunkelheit)	5,95 € pauschal
3.6 Bestattungsarbeiter ab 15.30 Uhr	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.7 Bestattungsarbeiter samstags	11,90 € pro Mitarbeiter/Stunde
3.8 Zuschlag (zu Ziffer 1.9 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger ab 15.30 Uhr	5,95 € pro zwei Sargträger/Stunde
3.9 Zuschlag (zu Ziffer 1.9 der Gebührensatzung) für zwei zusätzliche Sargträger samstags	11,90 € pro zwei Sargträger/Stunde